

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 für das Gebiet „An der Bahn“ der Gemeinde Flintbek

Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG

10.12.2021

Auftraggeber:
Gemeinde Flintbek
Heitmannskamp 2
24220 Flintbek



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Edisonstraße 3

24145 Kiel-Wellsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 21_225

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Planinhalt.....	3
3.	Lage und Nutzung	5
4.	Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1.	Relevanzprüfung.....	7
4.1.1	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
4.1.3	Europäische Vogelarten.....	10
4.2.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	10
4.2.1	Relevante Verbotstatbestände.....	10
4.2.2	Maßgebliche Arten.....	11
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte	11
4.3.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (hier: Amphibien)	11
4.3.2	Europäische Vogelarten (hier: Brutvögel)	12
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	12
4.4.1	Festlegung von Bauzeitfenstern	12
4.4.2	Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes	13
4.5.	Fazit	16
5.	Literatur und Quellen	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus der Karte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Quelle: Friedrich Niemann GmbH & Co. KG, Stand: 07.10.2021).....3
 Abbildung 2: Grünstreifen mit einzelnen Gehölzen im Südosten des Geltungsbereichs.....4
 Abbildung 3: Gehölzbestandener Bereich im Nordosten des Geltungsbereichs4
 Abbildung 4: Baumreihe an der Lise-Meitner-Straße.....5
 Abbildung 5: ruderale Trittrasenvegetation im zentralen Bereich des Geltungsbereichs5
 Abbildung 6: Übersicht über den Geltungsbereich im Luftbild6
 Abbildung 7: Fassade des Gebäudes und Dachüberstand.....9
 Abbildung 8: Lage des Amphibienzauns (Alternativen A und B).....14
 Abbildung 9: Schematische Darstellung eines Amphibienzauns mit Ausstiegshilfe (Seitenansicht, Quelle: GFN mbH, 2020).....14
 Abbildung 10: Schematische Darstellung eines Amphibienzauns mit Ausstiegshilfe (Draufsicht, Quelle: GFN mbH, 2020)15
 Abbildung 11: Schematische Darstellung einer Umkehrschleife am Amphibienzaun.....15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell im Geltungsbereich vorkommende Fledermausarten.....8

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	10.12.2021	Fassung zur Übergabe an AG	TeAli	RuHar	TeAli

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 28 „An der Bahn“ in der Gemeinde Flintbek soll geändert werden, mit dem Ziel, einen ehemaligen Verbrauchermarkt in ein Bürogebäude umzubauen und die restliche Fläche zu Lagerzwecken zu nutzen. Randlich der Fläche bestehen Gehölzstrukturen, in die teilweise eingegriffen werden muss.

Nachfolgend erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis einer Potenzialanalyse. Zur Bewertung der Habitataignung wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzrechtes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

Die GFN mbH wurde mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2. Planinhalt

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Flintbek ist die Änderung eines „sonstigen Sondergebietes Handel“ in ein „Gewerbegebiet“. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, dass auf dem Gelände befindliche ehemals als Verbrauchermarkt genutzte Gebäude zukünftig als Büroraum zu nutzen. Zudem soll im Nordosten der Fläche eine Lagerhalle errichtet werden. Die restliche Fläche soll für Lagerzwecke genutzt werden. In Abbildung 1 ist ein Auszug aus der Karte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Inhalt der Planung dargestellt. Der Geltungsbereich der Planung ist rd. 1,65 ha groß.

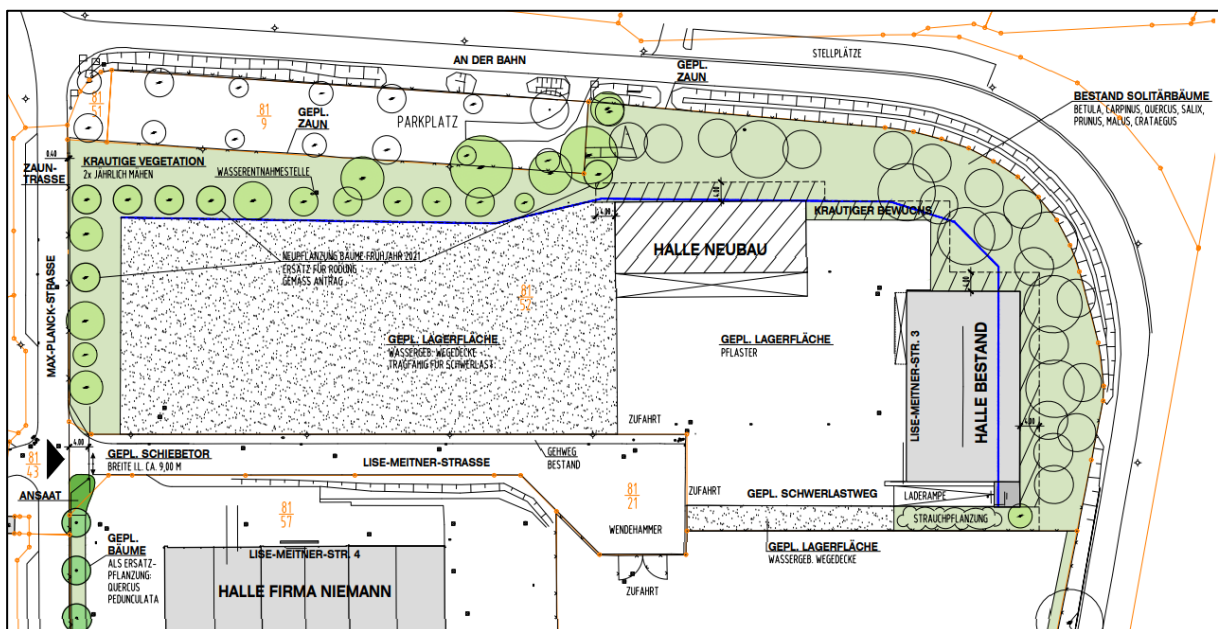


Abbildung 1: Auszug aus der Karte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Quelle: Friedrich Niemann GmbH & Co. KG, Stand: 07.10.2021)

Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in Gehölze erforderlich. Dies betrifft einen Grünstreifen im Südosten des Geltungsbereichs (Abbildung 2), Gehölze im Nordosten (Abbildung 3) und die Baumreihe an der Lise-Meitner-Straße (Abbildung 4).



Abbildung 2: Grünstreifen mit einzelnen Gehölzen im Südosten des Geltungsbereichs



Abbildung 3: Gehölzbestandener Bereich im Nordosten des Geltungsbereichs



Abbildung 4: Baumreihe an der Lise-Meitner-Straße

Darüber hinaus wird die rudereale Trittrasenvegetation (Abbildung 5) im Bereich des bereits abgerissenen Gebäudes zukünftig als Lagerfläche genutzt.



Abbildung 5: rudereale Trittrasenvegetation im zentralen Bereich des Geltungsbereichs

Das Bestandsgebäude im Osten des Geltungsbereichs bleibt erhalten und soll lediglich im Innern umgebaut werden. Änderungen an der Fassade oder dem Dach sind nicht vorgesehen.

3. Lage und Nutzung

Die Planung befindet sich im Westen der Ortslage Flintbek im Siedlungsbereich.

Der Geltungsbereich wurde bisher durch einen Verbrauchermarkt mit Stellplätzen genutzt, der jedoch bereits leer steht. Im westlichen Teil wurde ein weiterer ehemaliger Verbrauchermarkt

bereits abgerissen. Dort ist ruderale Vegetation aufgewachsen. Randlich wird die Fläche durch Gebüsch und Einzelbäume eingegrünt.

Bei dem Gebäude des ehemaligen Marktes handelt es sich um ein einstöckiges Gewerbegebäude mit Satteldach. Die Stellflächen sind vollständig versiegelt.

Der Geltungsbereich wird im Westen und Süden durch die bestehende Bebauung des Gewerbegebietes und im Norden und Osten durch die Straße „An der Bahn“ begrenzt. Somit liegen auch im Umfeld bereits bebaute Flächen vor, wobei im Norden und Westen auch Gehölzbe-
reiche angrenzen bzw. inbegriffen sind.



Abbildung 6: Übersicht über den Geltungsbereich im Luftbild

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Am 25.10.2021 wurde eine faunistische Strukturerfassung durchgeführt. Dabei wurde der Geltungsbereich nach Tieren und Spuren (Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht und als Habitat bewertet. Besonderes Augenmerk lag dabei auf dem Gebäude, da vor allem dort mit artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen zu rechnen ist. Die Strukturerfassung dient als Grundlage der Relevanzprüfung.

4.1. Relevanzprüfung

Zur Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen wurde anhand der Strukturerfassung das Potenzial für Vorkommen von Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten abgeschätzt.

4.1.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Amphibien: Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer, Eschen-Scheckenfalter
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gehölze und Gebäude können potenziell als Quartier genutzt werden. Zudem können lineare Gehölze und Grünflächen sowie Gewässer als Jagdhabitat und Flugstraße dienen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs sind Fledermausvorkommen aus dem Siedlungsbereich von Flintbek möglich, die die Gehölzstrukturen und Grünflächen als Jagdhabitat und/oder Flugstraße nutzen. Es ist daher vor allem mit gebäudebewohnenden Arten zu rechnen, z.B. Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr.

Westlich und Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich in der näheren Umgebung die Eider mit den teilweise struktureicheren Grünlandflächen und kleineren Waldbereichen. Es ist nicht auszuschließen, dass vereinzelt auch Fledermausarten des Offenlandes oder des Waldes auf der Jagd in den Geltungsbereich einfliegen. Dazu zählen z.B. die Rauhauffledermaus und der Große Abendsegler.

In Tabelle 1 sind die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden Fledermausarten mit ihrem Schutz- und Gefährdungsstatus zusammengefasst.

Tabelle 1: Potenziell im Geltungsbereich vorkommende Fledermausarten

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2020)	FFH-Anh.	BNatSchG
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	*	IV	§§
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	3	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	IV	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	3	*	IV	§§
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	§§

RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL D:** Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (2020) **Gefährdungsstatus:** 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste; **BNatSchG:** §: besonders geschützt, §§: streng geschützt; **FFH-Anh.:** Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird.

Potenzielle Quartiere

Die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs besitzen keine Höhlen, die für Fledermäuse potenziell relevant sein können. Somit sind Quartiere in den Gehölzen auszuschließen.

Das Gebäude ist ein Massivhaus mit Satteldach. Es bestehen keine Außenverkleidungen, die als Unterschlupf von Fledermäusen genutzt werden könnten (Abbildung 7). Auch das Dach bietet keine besonderen Einflugmöglichkeiten. Es wurden bei der vor Ort Begehung auch keine Hinweise auf Fledermausvorkommen (z.B. Kot) gefunden. Es ist daher davon auszugehen, dass das Gebäude nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Darüber hinaus sind an dem Gebäude keine äußeren Veränderungen geplant. Insbesondere erfolgen keine Eingriffe in den Dachstuhl, sodass auch eine Betroffenheit von möglichen Fledermausvorkommen nicht gegeben ist. Die Artgruppe wird daher nicht weiter betrachtet.



Abbildung 7: Fassade des Gebäudes und Dachüberstand

Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten wie Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal und Wolf können auf Grund der bekannten Verbreitung außerhalb des Untersuchungsgebietes sowie der fehlenden geeigneten Habitatsprüche ausgeschlossen werden.

Reptilien

Der Eingriffsbereich und dessen nahes Umfeld weist für Reptilien des Anhangs IV keine Strukturen mit besonderer Habitateignung (Gewässer, Steinhäufen, Wurzelteiler, wärmebegünstigte Hänge, Sandflächen) auf.

Eine potenzielle Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. Reptilien werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

Amphibien

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich nördlich der Straße „An der Bahn“ eine Grünlandfläche mit einem Gewässer, welches eine erhöhte Bedeutung als Amphibienlebensraum aufweist (insbesondere Moorfrosch und Kammmolch). Es ist nicht auszuschließen, dass von dort Amphibien in das Plangebiet einwandern und die Gehölze als Winterquartier nutzen. Eine Beeinträchtigung von Amphibien durch Bautätigkeiten kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Artgruppe wird nachfolgend näher betrachtet.

Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Ein Vorkommen limnischer Arten wie Fische, Libellen und Weichtiere kann aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für totholzbewohnende Arten, wie den Eremiten sowie Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen wie den Nachtkerzen-Schwärmer und den Eschen-Schreckenfaller.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktdanalyse nicht weiter behandelt.

4.1.3 Europäische Vogelarten

Brutvögel

Das Plangebiet kann potenziell als Bruthabitat von

- Halbhöhlen- / Nischenbrütern, z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz
- Gebäude- / Koloniebrütern, z.B. Rauch- und Mehlschwalbe
- Gehölzbrütern, z.B. Amsel, Kohlmeise

genutzt werden.

Bei der Begehung wurden am Dachüberstand stellenweise Hinweise auf ältere Nester von Schwalben gefunden, die typische gebäudebrütende Arten darstellen. Das Dach selbst hat kein Potenzial als Brutplatz, z.B. für Möwen. Da in das Gebäude von außen nicht eingegriffen werden soll, bleibt das Potenzial als Brutplatz für Gebäudebrüter auch weiterhin unverändert bestehen. Die Artgruppe ist nicht weiter zu betrachten.

Da in den Gehölzen keine Baumhöhlen vorhanden sind, sind Vorkommen entsprechender Arten auszuschließen. Potenziell kommen Freigeholzbrüter inkl. Bodenbrüter wie Amsel und Zaunkönig vor. Da die Gehölze teilweise gerodet werden müssen, besteht eine potenzielle Betroffenheit von Gehölzbrütern. Die Artengruppe wird in der Konfliktdanalyse weiter betrachtet.

Offenlandarten sind nicht zu erwarten, da die ruderale Trittrasenvegetation innerhalb des Siedlungsbereichs keine besondere Eignung als Bruthabitat für diese Artgruppe aufweist.

Rastvögel

Für Rastvögel hat der Vorhabenbereich keine Relevanz.

4.2. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.2.1 Relevante Verbotstatbestände

Durch die Gehölzrodungen können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/ Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bauarbeiten durch Verletzung/ Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Die Baumaßnahmen kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben, falls sich Nester im Vorhabenbereich befinden.

Amphibien, die die Gehölze als Winterquartier nutzen, können durch die Rodung der Gehölze ebenfalls betroffen sein. Zudem können im Boden überwinternde Individuen bei Eingriffen in den Boden (z.B. für das Fundament der geplanten Lagerhalle oder durch die Entfernung von Stubben) geschädigt werden.

Störung von streng geschützten Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Baumaßnahmen Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel oder Amphibien dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz, Winterquartier Amphibien) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.

4.2.2 Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den Artgruppen der Amphibien und Brutvögel zu erwarten.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (hier: Amphibien)

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands ausgeschlossen werden:

- Rodung von Gehölzen innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres.
- Eingriffe in den Boden im Bereich der Gehölze innerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 01.10.
- Aufstellen eines Amphibienschutzzauns mit Ausstiegshilfe, um ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld auszuschließen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Bautätigkeiten gehen keine Störwirkungen aus, die für Amphibien relevant sind. Der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzes wird nicht erheblich verschlechtert.

Der Amphibienschutzzaun wird mit einer Ausstiegshilfe versehen, sodass es nicht zu Störungen von Amphibien durch unterbrochene Wanderbeziehungen kommt (Amphibien können das Baufeld verlassen, jedoch nicht erneut betreten).

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

In der Umgebung bestehen zahlreiche gleich- oder höherwertige Strukturen, die als Winterquartier genutzt werden können. Für die im Baufeld potenziell vorkommenden Arten (Moorfrosch und Kammmolch) bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann daher sicher ausgeschlossen werden.

4.3.2 Europäische Vogelarten (hier: Brutvögel)

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und damit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen für Brutvögel keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzes nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Gehölzbrüter

In der Umgebung bestehen ausreichend gleichwertige Strukturen. Die zu rodende Baumreihe an der Lise-Meitner-Straße wird in räumlicher Nähe ausgeglichen, sodass dort wieder neue Brutplätze zur Verfügung stehen werden. Für die im Baufeld potenziell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann daher sicher ausgeschlossen werden.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

4.4.1 Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten (Brutvögel, Amphibien) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung / Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen.

- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und damit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres. Dient auch dem Schutz von in den Gehölzen überwinternden Amphibien.
- Eingriffe in den Boden im Bereich der Gehölze außerhalb der Überwinterungszeit der Amphibien und damit innerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 01.10. des Folgejahres.

4.4.2 Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes

Um Tötungen von Individuen während der Aktivitätszeiten zu vermeiden, muss im Bereich der Baufläche der geplanten Lagerhalle in Abgrenzung zum Kleingewässer nördlich zum Geltungsbereichs (= erhöhtes Potenzial für gerichtete Wanderaktivitäten und als Laichhabitat bzw. Sommer-/Winterquartier) über die Aufstellung eines Schutzzaunes gemäß MAmS (BMVBW 2000) sichergestellt werden, dass keine Tiere im Baufeld vorhanden sind. Hierfür wird im in Abbildung 8 dargestellten Bereich vor Beginn der Aktivitätszeit (also im Zeitraum 01.10. bis 15.03.) ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt. Ist ein Aufstellen bis zum 15.03. z.B. wegen Bodenfrost nicht möglich, muss der Zaun in Rücksprache mit einer Umweltbaubegleitung aufgestellt werden, sobald es die Witterungsverhältnisse zulassen. Diese Einrichtung verhindert das Einwandern von Tieren in das Baufeld.

Die Lage des Amphibienzauns wird mit zwei Alternativen dargestellt. Zu bevorzugen wäre Alternative A, da dann weniger Zaun benötigt wird und die Tiere nicht direkt an der Straße aufgehalten werden.

Bei Alternative B wird der Zaun direkt an der Straße aufgestellt, sofern Alternative A aufgrund des Gehölzaufwuchses nicht sicher umgesetzt werden kann.

Ausgeschlossen sein muss, dass durch die Baumaßnahmen zeitliche oder räumliche Aggregationen von Tieren beeinträchtigt werden, d.h. durch die Amphibienzaune dürfen Wanderbeziehungen nicht beeinträchtigt werden, um Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden. Daher ist es erforderlich, dass der Zaun mit einer Ausstiegshilfe Richtung Gewässer (auch Reusenzaun genannt) versehen wird (siehe Abbildung 9 und Abbildung 10). An beiden Enden des Zaunes ist zudem eine Umkehrschleife (Abbildung 11) anzubringen.

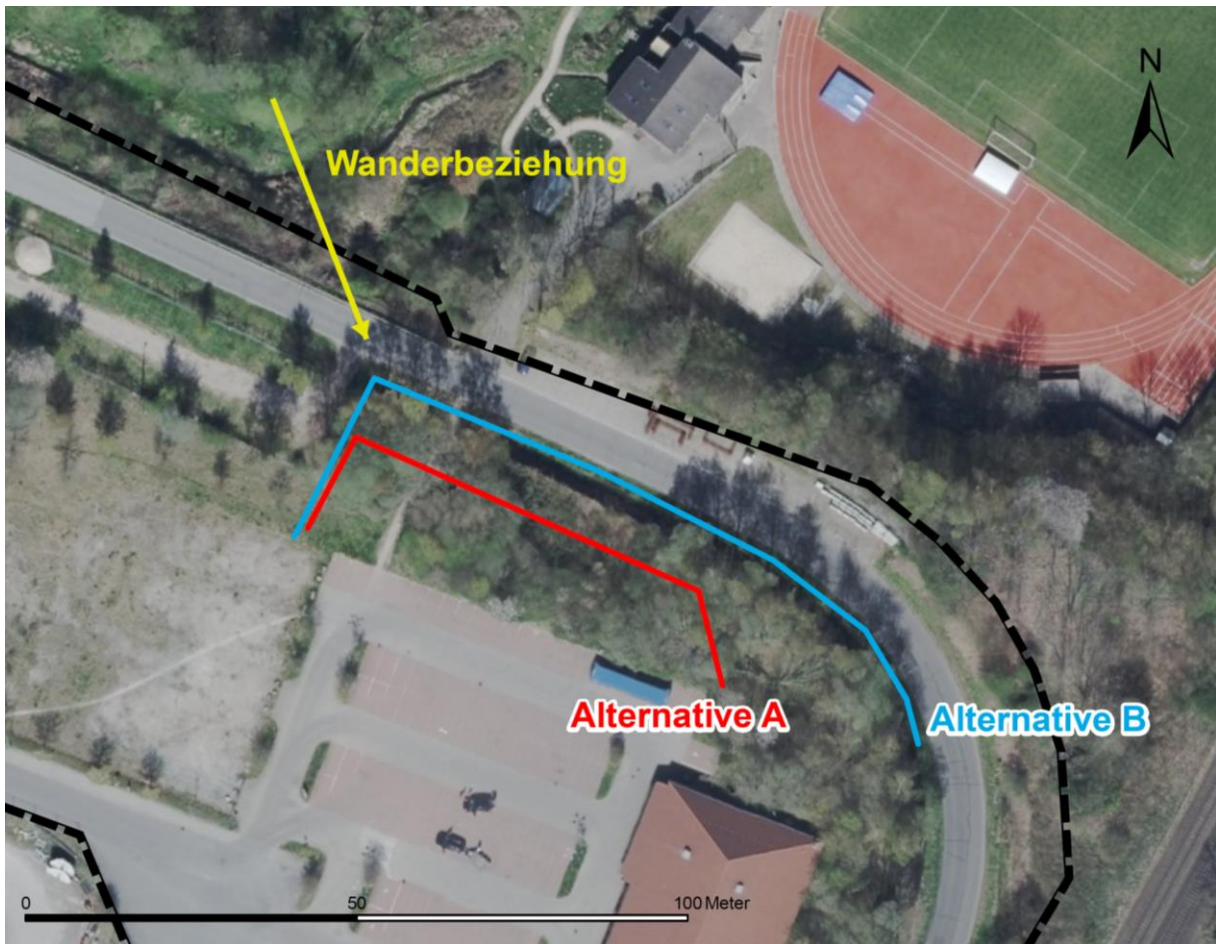


Abbildung 8: Lage des Amphibienzauns (Alternativen A und B)

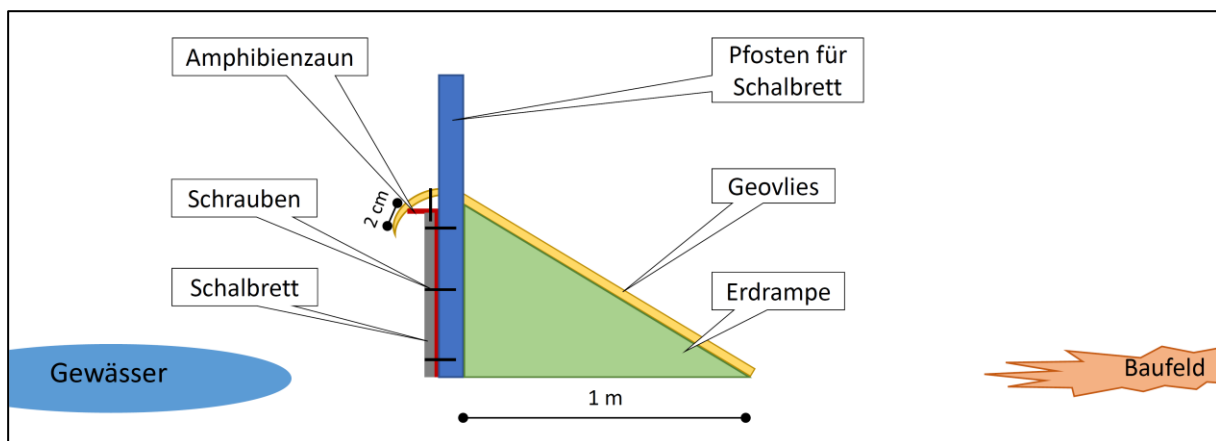


Abbildung 9: Schematische Darstellung eines Amphibienzauns mit Ausstiegshilfe (Seitenansicht, Quelle: GFN mbH, 2020)

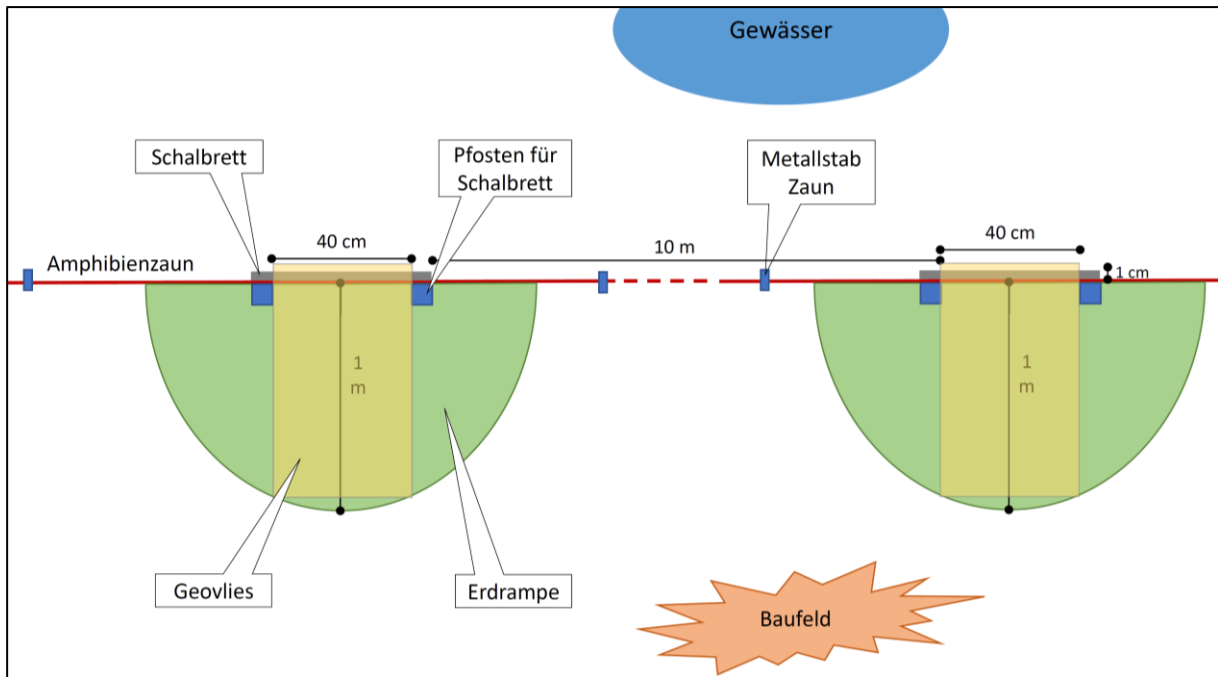


Abbildung 10: Schematische Darstellung eines Amphibienzauns mit Ausstieghilfe (Draufsicht, Quelle: GFN mbH, 2020)

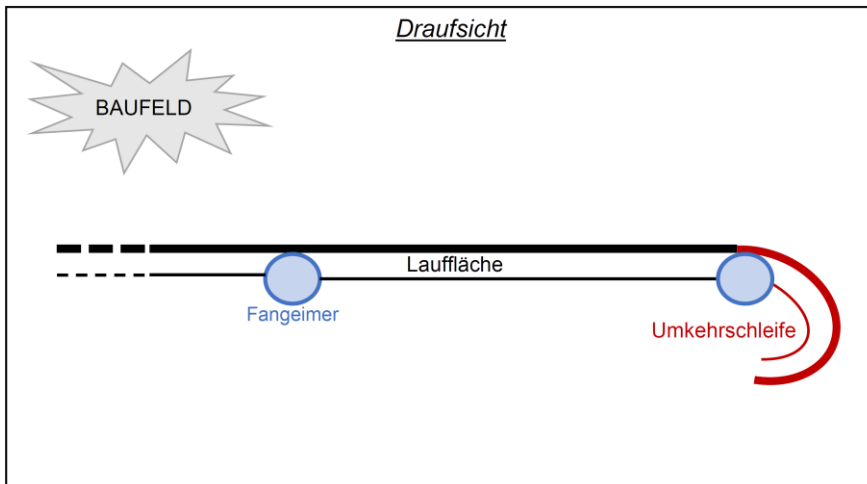


Abbildung 11: Schematische Darstellung einer Umkehrschleife am Amphibienzaun

Im Detail erfolgt die Aufstellung des Amphibienzauns wie folgt:

- Durch einseitiges Anschütten von halbkreisförmigen Erdrampen an den Amphibienzaun wird eine Schleusenfunktion gewährleistet. Die Tiere können den Zaun somit von einer Seite überwinden, ohne dass neue Tiere ins Baufeld einwandern.
- Eine Anschüttung von Rampen ist alle 10 m erforderlich.
- Die Rampe soll am oberen Durchlass (zwischen den Stützpfeuern) 40 cm breit sein und ca. 1 m Tiefe aufweisen, damit der Winkel nicht zu steil für das Überwinden von Amphibien wird.
- Die Stabilität eines mobilen Sperrzaunes reicht nicht aus, um dem Druck von anstehendem Boden standzuhalten. Daher muss der Schutzzaun an der Position der Rampe mit einem Schaldbrett verstärkt werden.

- Für die Anbringung des Schalbrettes werden Stützpfeiler montiert. Diese müssen auf der Rampenseite des Amphibienzaunes stehen (= Richtung Baufeld), während das Schalbrett gewässerseitig des Zaunes mit Schrauben in dem Pfeiler angebracht wird. Der Amphibienzaun verläuft somit zwischen Schalbrett und Pfeiler.
- Das Schalbrett muss eine glatte Oberfläche aufweisen und darf maximal 1 cm dick sein, damit es nicht von Amphibien erklettert werden kann.
- Die Erdrampe kann durch Erosion oder starken Regen sacken, sodass auf der Erdrampe noch eine leicht über den Zaun überhängende (ca. 2 cm Überhang), kletterfähige Rampe aus Geovlies angebracht werden muss. Diese ist ebenfalls im Schalbrett mit einem Nagel oder einer Schraube zu fixieren.

4.5. Fazit

Die vorhandene Datenlage (Übersichtsbegehung) wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse ergab Hinweise für die Artengruppen der Brutvögel und Amphibien als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Brutvögeln und Amphibien gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitenregelung sowie die zusätzliche Anlage eines Amphibienschutzzaunes ausgeschlossen werden.

Auch erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind für diese Artengruppen auszuschließen.

Durch das Bauvorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG für Brutvögel und Amphibien verloren.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

5. Literatur und Quellen

BMVBW (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen.

Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).

LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.

LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer und J. Lange (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.